

## AUSSPRACHE

### Wirklich Abschied von der Freiheit?

Unter dem Titel „Abschied von der Freiheit?“ hat Bundesrichter Dr. *Walter Otto* (Berlin) im Juniheft dieser Zeitschrift einen Aufsatz veröffentlicht, den ich nicht unwidersprochen lassen kann.

Art. 8 (2) GG läßt ausdrücklich Einschränkungen des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit zu, soweit es sich um Versammlungen unter freiem Himmel handelt. Das teilt Otto zwar auch seinen Lesern mit, aber nicht an der Stelle, an der er von dem Versammlungsgesetz vom 24. Juli 1953 (BGB1.

I S. 684) spricht, von jenem Gesetz nämlich, das über die Einschränkungen für solche Versammlungen nähere Auskunft gibt. Nach §§ 14 bis 19 dieses Gesetzes sind Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel spätestens 48 Stunden vorher anzumelden; dabei ist ein verantwortlicher Leiter zu nennen. Die Veranstaltung kann verboten oder aufgelöst werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, z.B. auch den Straßenverkehr gefährdet oder wenn sie nicht angemeldet ist. Die Bannkreise um die Parlamente und um das Bundesverfassungsgericht dürfen nicht verletzt werden.

Im übrigen informiert Otto seinen Leser falsch, wenn er behauptet, die Regelung einer solchen Materie falle ausschließlich in die Kompetenz der Länder; das Versammlungs- und

Vereinsrecht ist vielmehr Sache der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Ziff. 3 GG).

§§ 15 bis 18 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 114), deren verfassungsrechtliche Grundlagen von Otto richtig — und am richtigen Platz — dargestellt werden, verbieten die politische Betätigung des Soldaten im Dienst, das Tragen der Uniform bei politischen Veranstaltungen und die Beeinflussung politischer Meinungen durch Vorgesetzte — dies auch außerhalb des Dienstes. Der Soldat darf hingegen in Gesprächen mit seinen Kameraden auch während des Dienstes seine Meinung äußern, er muß sich aber dabei so verhalten, daß die Gemeinsamkeit des Dienstes nicht ernsthaft gestört und die gegenseitige Achtung nicht gefährdet wird.

Im übrigen muß sich der Soldat so verhalten, wie es sein Dienst erfordert. Er darf seine Gesundheit nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gefährden, muß aber ärztliche Eingriffe nur hinnehmen, wenn sie der Seuchenbekämpfung dienen. Eine nicht zumutbare ärztliche Behandlung darf der Soldat ablehnen. Nicht zumutbar ist sie, wenn sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder als Operation einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

Schließlich muß der Soldat auf dienstliche Anordnung in der Kaserne wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen.

Art. 4 (3) GG enthält das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung mit der Waffe aus Gewissensgründen und sagt, das Nähere sei durch ein Bundesgesetz zu regeln. Das ist durch §§ 25 bis 27 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 651), insbesondere durch § 26 geschehen. Danach sind zur Prüfung der Frage, ob eine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen vorliegt, bei den Kreis- Wehersatzämtern besondere Ausschüsse eingesetzt. Der Vorsitzende dieses Ausschusses wird vom Bundesverteidigungsminister bestellt, er hat aber nur beratende Stimme, muß im übrigen 35 Jahre alt sein und die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Entscheidung liegt allein bei den drei Beisitzern, von denen zwei durch die Vertretungskörperschaft des zuständigen Stadt- oder Landkreises gewählt werden, während einer durch die Landesregierung benannt wird.

Es ist das Geheimnis Ottos, warum diese Regelung eine inhaltliche Veränderung des Art. 4 (3) GG bedeuten soll. Die Bundesrepublik wäre kein Rechtsstaat, wenn sie nicht die Frage, ob ein Wehrpflichtiger sich ehrlich oder nur vorgeblich auf dieses Grundrecht beruft, in einem geordneten, objektiven Verfahren prüfen ließe.

Otto meint ferner, einen Widerspruch zwischen Art. 17 a (1) GG und § 49 des Wehrpflichtgesetzes insofern entdeckt zu haben, als Art. 17 a (1) GG innerhalb der Wehrgesetz-

gebung nur die Einschränkung der Grundrechte der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit und zu einem Teil auch des Petitionsrechtes zulasse, während § 49 des Wehrpflichtgesetzes noch weitere Grundrechte einschränke. Er verkennt jedoch, daß sich die Beschränkbarkeit der in § 49 des Wehrpflichtgesetzes genannten Grundrechte schon kraft Grundgesetzes ergibt — und da das Wehrpflichtgesetz ein Gesetz wie jedes andere ist, konnte es derartige Einschränkungen aussprechen. Art. 17 a (1) GG hingegen erklärt Grundrechte für (*nur* durch Wehrgesetze) beschränkbar, die bisher überhaupt nicht oder nicht in dieser Form beschränkbar waren. Er sagt aber an keiner Stelle, daß die Wehrgesetze insoweit Gesetze eigener Art wären, als durch sie *nur* die in Art. 17 a (1) GG genannten Grundrechte eingeschränkt werden können. Auch § 42 des Ersatzdienstgesetzes vom 13. Januar 1960 (BGBl. I S. 10) bezieht sich ausschließlich auf Grundrechte, die nach dem Willen des Grundgesetzes durch Gesetz eingeschränkt werden können.

Wenn Otto schließlich die Gefahr für die Freiheit in der Bundesrepublik aus § 2 des Bundesleistungsgesetzes vom 26. Oktober 1956 (BGBl. I S. 815) ableitet, dann hätte er gleichzeitig mindestens auf §§ 1 und 3 dieses Gesetzes hinweisen müssen, die Zweck und Ausmaß der Leistungsanforderungen regeln. Ähnliches gilt von seinem Hinweis auf §§ 3 bis 6 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899). Kein Wort vom Rechtsmittelverfahren — §§ 24 bis 26 —!

Es ist überhaupt erstaunlich, daß Otto seinem eigenen Metier, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, gar keine Aufmerksamkeit widmet, wenn man nicht den allgemeinen Hinweis auf den Grundsatz der Gewaltenteilung (S. 326) als solche nehmen will. Wer es aber unternimmt, den Begriff der Freiheit unter Verzicht auf jede Abstraktion, lediglich auf der Grundlage des verfassungsrechtlichen Bereiches, in dem wir leben, zu beschreiben — und wir sind mit Otto der Meinung, daß wir uns ihm nur so nähern können —, kann unmöglich an der Rolle vorübergehen, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Verhältnis zwischen Staat und Bürger spielt, und zwar mit Erfolg spielt. Denn dies ist sicher:

Weder der Staat als solcher, und mag er sich tausendmal als Rechtsstaat bezeichnen, noch die Norm, die er sich setzt, können a priori verhindern, daß Unrecht geschieht, sei es durch den Staat, auch durch dessen Gesetzgeber, sei es durch den Bürger. Könnten sie es a priori verhindern, lebten wir im Paradies und könnten uns Auseinandersetzungen wie diese ersparen. Ob ein Staat ein Rechtsstaat ist, erweist sich vielmehr und ausschließlich dann, ob er für den Bürger das Instrumentarium bereithält, das geeignet ist, ein geschehenes Unrecht zu beseitigen. Dieses Instrumentarium ist die Gerichtsbarkeit — nur: von allein funktioniert dieses Instrumen-

tarium nicht, man muß es in Gang setzen, man muß klagen, wenn man der Meinung ist, es sei Unrecht geschehen.

Das gilt auch und ausnahmslos für die von Otto erwähnten Gesetze. Dort, wo die abstrakte Norm sich zu konkreten Verwaltungsmaßnahmen verdichtet hat, hat der Richter das letzte Wort — wenn er angerufen wird. Niemand ist verpflichtet, es hinzunehmen, wenn ihm der Prüfungsausschuß nicht geglaubt hat, daß er den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigert. Kein Mensch braucht sich damit zufriedenzugeben, wenn eine von ihm geleitete Versammlung aufgelöst wird. Es gibt schlechthin keine Maßnahme des Staates, die nicht zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen gemacht werden könnte.

Wer uns entgegenhält, wir verträten hier eine stark formalistische Auffassung vom Rechtsstaat (Otto: perfektionistisch-formale Legalität), hat recht. Aber der Rechtsstaat kann formalistische Züge einfach nicht entraten. In unserer Gegenwart der fehlenden geistigen Allgemeinverbindlichkeiten ist die Form die einzige Alternative sowohl zum staatlichen und gesellschaftlichen Zusammenbruch wie zur künstlichen Wiederbelebung oder zur ebenso künstlichen Neuschöpfung geistiger Allgemeinverbindlichkeiten, die pfeilgerade im ideologisch verbrämten Totalitarismus landen müssen.

Wir fürchten uns manchmal davor, daß man die Freiheit in unserem rechtsstaatlichen System so lange madig machen könnte, daß niemand mehr sie ernst nimmt und niemand es merkt, wenn sie den endgültigen Todesstoß empfängt.

*Albrecht Rothländer, Mainz*

### Brauchen wir Wirtschafts- und Angestelltenakademien?

Die Frage nach der Notwendigkeit neuer Wirtschafts- und Angestelltenakademien gehört meiner Meinung nach zu den brennendsten Fragen unserer Zeit. Prof. *Ortlieb* beginnt seine Fragestellung im Juliheft dieser Zeitschrift damit, zu untersuchen, ob für neu zu gründende Wirtschaftsfachschulen auch mit genügend Nachwuchskräften gerechnet werden kann. Diese Fragestellung ist sicher berechtigt, nur erscheint sehr fraglich, ob die Vergleichsbasis, die Prof. *Ortlieb* heranzieht, ausreichend ist. Die dem Verfasser zur Verfügung stehenden Zahlen der Akademie für Gemeinwirtschaft in Hamburg lassen doch kaum ein rechtes Vergleichsbild zu. Die Akademie für Gemeinwirtschaft in Hamburg ist durch die Initiative des DGB und der Konsumgenossenschaften gegründet worden. Zahlreiche Schüler

der Akademie kommen entweder aus Gewerkschafts- oder aus Genossenschaftskreisen. Über den wissenschaftlichen Ruf und die neutrale Haltung der Akademie braucht an dieser Stelle kein Wort verloren zu werden. Trotzdem ist zu bedenken, daß ein großer Teil potentieller Bewerber vielleicht von einem Besuch der Akademie für Gemeinwirtschaft deshalb absieht, weil er glaubt, hinterher in der Wirtschaft als „politisch abgestempelt“ zu gelten. Diese Meinung ist falsch, aber doch weiter verbreitet, als Prof. *Ortlieb* glaubt. Und allein aus diesem Grunde sind die Schülerzahlen der Akademie für Gemeinwirtschaft eine schlechte Vergleichsbasis.

Auch die weiteren Ausführungen des Verfassers berücksichtigen meiner Meinung nach nicht den Trend der gegenwärtigen Wirtschaftsentwicklung. Es ist zuzugeben, daß der Bedarf an wirtschaftlichen Fachkräften auf der mittleren Führungsebene nicht so ins Auge springt, wie bei den Technikern. Die Stellenanzeigen der großen Zeitungen weisen viel mehr Nachfragen nach Fachschulingenieuren auf als nach wirtschaftlichen Führungskräften der mittleren Ebene. Aber dies ist doch lediglich ein optischer Eindruck. Mit zunehmender Automatisierung und Konzentration — die ob gewollt oder nicht, immer unvermeidbar wird — tritt auch im Verwaltungsbereich der Wirtschaft immer mehr der Bedarf nach Fachkräften auf, die mehr wissen, als eine kaufmännische Lehre und einige angehängte Abendkurse vermitteln können. Dieser Bedarf wird von Jahr zu Jahr größer, und er wird auch von Jahr zu Jahr mehr in Erscheinung treten, und zwar mit der Ablösung der jetzigen oberen Führungsschichten in der Wirtschaft durch die nachfolgende Generation. In gleicher Weise wie ein alter Unternehmer — der im Regelfalle Selfmademan ist, jedenfalls in den seltensten Fällen ein wirtschaftswissenschaftliches Studium absolviert hat — sich als Nachfolger einen Dipl.-Volkswirt oder Dipl.-Kaufmann heranholt, wird auch dieser Nachfolger bei Besetzung der mittleren Position leichter und schneller auf Absolventen einer Wirtschaftsfachschule zurückgreifen, als es jetzt geschieht.

Eine Entlastung der Universitäten durch mehr Wirtschaftsfachschulen, die Prof. *Ortlieb* glaubt verneinen zu müssen, wäre meiner Meinung nach schon zu erwarten. Allerdings wäre diese Entlastung davon abhängig, daß die wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten ihre Maßstäbe für die Diplomprüfungen erheblich heraufsetzen. Das würde sowohl den Fakultäten als auch den Diplomkaufleuten und Volkswirten gut bekommen. Allein die schärfere Auslese durch die Diplomprüfung würde den Zustrom zu den Wirtschaftsfachschulen gewährleisten.

*Dr. Herbert Ehrenberg, Goslar*